Gesellschaftsvertrag der Metropolregion

Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Beurkundet am 21.4.2009

Inhalt

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

§ 5 Organe der Gesellschaft

§ 6 Gesellschafterversammlung

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

§ 9 Aufsichtsrat

§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates

§ 11 Parlamentarischer Beirat

§ 12 Wirtschaftsplan

§ 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Lagebericht

§ 14 Prüfung

§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile

§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern

§ 17 Kündigung der Gesellschaft

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

§ 19 Abfindung

§ 20 Veröffentlichung

§ 21 Salvatorische Klausel

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklung der Teilräume Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Die Etablierung dieser Metropolregion soll einen Beitrag leisten, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Kontext langfristig zu sichern.

(2) Die Aktivitäten der Gesellschaft sollen eine Aufwertung sowohl für die Metropolregion als Ganzes, als auch für die einzelnen Teilräume erzeugen und die Herausbildung einer gemeinsamen regionalen Identität stützen.

(3) Die Arbeit der Gesellschaft soll die Einbindung des Gebietes der Metropolregion in nationale und europäische Entwicklungsstrategien erleichtern.

(4) Die Gesellschaft soll bei ihren Aktivitäten eine enge Kooperation mit Kommunen, Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und weiteren wichtigen Akteuren im Gebiet der Metropolregion sowie mit dem Land Niedersachsen anstreben.

(5) Die Gesellschaft kann Maßnahmen und Projekte in eigener Trägerschaft durchführen und sich an Maßnahmen und Projekten Dritter beteiligen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €
(in Worten: EURO Fünfundzwanzigtausend)
Die Stammeinlage ist voll eingezahlt.

(2) Alleiniger Gesellschafter im Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Gesellschaftsvertrags ist der Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V. (im Folgenden: „Verein Kommunen“)

(3) Geplant ist, dass der Verein Kommunen seinen Geschäftsanteil teilt und wie folgt an folgende Körperschaften veräußert und abtritt:

a) an die Stadt Hannover i.H. von 1.300 €
b) an die Stadt Braunschweig i.H. von 1.300 €
c) an die Stadt Wolfsburg i.H. von 1.300 €
d) an die Stadt Göttingen i.H. von 1.300 €
e) an einen von Wirtschaftsunternehmen in der Metropolregion zu konstituierenden Verein i.H. von 5.750 €
(im Folgenden: „Verein Wirtschaft“)
f) an einen von Wissenschaft und Forschung in der Metropolregion zu konstituierenden Verein i.H. von 5.750 €
(im Folgenden: „Verein Wissenschaft“)
g) an das Land Niedersachsen i.H. von 1.900 €

(4) Sämtliche in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Rechte und Pflichten gelten für die unter (3) genannten Körperschaften, sobald sie Gesellschafter sind. Solange und soweit eine der unter (3) genannten Körperschaften den ihr zugedachten Geschäftsanteil nicht erwirbt, werden die darauf fallenden Gesellschafterrechte weiterhin – soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag anders geregelt – vom Inhaber des betreffenden Geschäftsanteils, dem Verein Kommunen, wahrgenommen.

(5) Die Finanzierung der von der Gesellschaft zur Förderung des Gesellschaftszwecks betriebenen Maßnahmen und Tätigkeiten ist im Kooperationsvertrag der Gesellschafter geregelt. Der Kooperationsvertrag ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Gesellschafterversammlung
2. Geschäftsführung
3. Aufsichtsrat
4. Parlamentarischer Beirat

§ 6

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und den in diesem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Angelegenheiten, soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach § 47 GmbHG.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens bis zum Ende des 6. Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter es gemäß § 50 Abs. 1 GmbHG verlangen.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Vertreter/Vertreterin oder in dessen/deren Auftrag von der Geschäftsführung mittels Briefs oder mittels elektronischer Datenübermittlung unter Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beifügung der Vorlagen mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.
In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist, die mindestens eine Woche beträgt, eingeladen werden.

(4) Die Gesellschafter werden ab Übernahme ihres Geschäftsanteils gemäß § 3 (3) in der Gesellschafterversammlung wie folgt vertreten:

a)	der Verein Kommunen :	durch 10 Vertreter/innen
b)	die Stadt Hannover:	durch 2 Vertreter/innen
c)	die Stadt Braunschweig:	durch 2 Vertreter/innen
d)	die Stadt Göttingen:	durch 2 Vertreter/innen
e)	die Stadt Wolfsburg:	durch 2 Vertreter/innen
f)	der Verein Wirtschaft:	durch 9 Vertreter/innen
g)	der Verein Wissenschaft:	durch 9 Vertreter/innen
h)	das Land Niedersachsen:	durch 6 Vertreter/innen

Die Vertretungsberechtigung eines jeden Vertreters bedarf der Schriftform und ist dem Versammlungsleiter (§ 6 (5)) vor Beginn einer jeden Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Das Stimmrecht der vertretenen Gesellschafter kann von den jeweiligen Vertretern nur einheitlich ausgeübt werden und besteht in seinem Umfang unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter der Gesellschafter.

(5) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Er/Sie kann durch ein Mitglied der Gesellschafterversammlung vertreten werden.

(6) Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil.

(7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, wird in der Form gemäß § 6 Abs. 3 mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

Ein Gesellschafter gilt als anwesend, wenn mindestens einer seiner Vertreter gemäß oben (4) an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen folgende Geschäfte:

a) Änderung des Gesellschaftsvertrages
b) Veräußerungen des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil
c) Eingehung stiller Gesellschaften und sonstiger Verträge, die Dritten ein Recht auf Beteiligung am Vermögen oder Gewinn oder den unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft gewähren
d) Auflösung der Gesellschaft
e) Jede Maßnahme, die die rechtliche Struktur der Gesellschaft ändert, einschließlich der Umwandlungen im Sinne von § 1 Umwandlungsgesetz
f) Wahl des Abschlussprüfers
g) Genehmigung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 12
h) Feststellung des Jahresergebnisses und Entscheidung über die Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses
i) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
j) Erwerb und Veräußerung von Anteilen oder Mitgliedschaften an Unternehmen oder Verbänden
k) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon mit Ausnahme von Verfügungen an Mitgesellschafter oder gemäß § 3 (3)
l) Aufnahme anderer als der in § 3 (3) genannten Gesellschafter nach vorheriger Beratung mit dem Aufsichtsrat
m) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 ff. Aktiengesetz
n) Gründung neuer Unternehmen

(2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine höhere Mehrheit vorsieht.
Jeweils 1 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Gesellschafterbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht.

Klagen gegen Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen können nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Niederschrift beim Landgericht Hannover erhoben werden.

(3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden ist. Die Versendung erfolgt mit einfachem Brief oder mittels elektronischer Datenübermittlung (e-mail).

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

(3) Der Aufsichtsrat kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer/innen

Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Er kann ferner einen/eine Sprecher/in der Geschäftsführung ernennen.

(4) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung aufgeführt sind, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen und wonach bestimmte Informationen zu erteilen sind.

§ 9

Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu 17 Mitgliedern besteht. Für den Aufsichtsrat gelten nicht die Vorschriften gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG. § 394 Aktiengesetz ist entsprechend anzuwenden.

In den Aufsichtsrat entsenden:

a) der Verein Kommunen:	4 Vertreter/innen
b) die Stadt Hannover:	1 Vertreter/in
c) die Stadt Braunschweig:	1 Vertreter/in
d) die Stadt Göttingen:	1 Vertreter/in
e) die Stadt Wolfsburg:	1 Vertreter/in
f) der Verein Wirtschaft	4 Vertreter/innen
g) der Verein Wissenschaft	4 Vertreter/innen
h) das Land Niedersachsen:	1 Vertreter/in

Die Stadt Hannover und die Stadt Braunschweig entsenden jeweils ihre(n) Oberbürgermeister(in). Solange ein oben genannter Entsendungsberechtigter noch nicht Gesellschafter ist, werden die ihm zufallenden Entsendungsrechte gemäß § 3 (4) Satz 2 vom Verein Kommunen gemäß einer zwischen ihm und dem Verein Kommunen zu fassenden Vereinbarung bzw. gemäß des vorstehenden Satzes wahrgenommen.

Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft. Der entsendende Gesellschafter kann die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft jederzeit widerrufen und ein neues Mitglied in das Gremium entsenden.
Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Soweit rechtlich zulässig hat das betroffene Aufsichtsratsmitglied kommunalrechtliche Weisungen zu beachten, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die vom Verein Kommunen und den Städten Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie gemäß § 111 Abs. 4 Nds. Gemeindeordnung zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden/der Aufsichtsratsvorsitzenden.

(3) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Widerruf der Entsendung. Die Aufsichtsratsmitgliedschaft eines von einem öffentlichen Rechtsträger oder vom Verein Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieds endet auch mit dem Verlust dessen/deren öffentlichen Amtes (z.B. Mandatsverlust, Beendigung des Dienstverhältnisses, Eintritt in den Ruhestand etc.) oder – im Fall der Kopplung seiner Amtszeit an die Kommunalwahlperiode – mit Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode in Niedersachsen, nicht jedoch vor Entsendung eines ihn/sie ersetzenden Aufsichtsratsmitglieds.

(4) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und beschließt über:

a) die Bestellung von Geschäftsführern/innen, den Widerruf ihrer Bestellung, den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienstverträgen (einschl. Versorgungszusagen) mit Geschäftsführern/innen sowie deren Entlastung.
b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
c) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren.
d) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie (Ziele, Planung)
e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Geschäftsführer und Prokuristen/Prokuristin der Gesellschaft.
f) die Entgegennahme des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 12 sowie die Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung.

(5) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

Soweit vom gemäß § 7 (1) g) genehmigten Wirtschaftsplan abgewichen wird oder eine Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist:

a) die Gründung neuer Unternehmen.
b) der Abschluss und die wesentliche Änderung sowie Beendigung von Verträgen über Leistungen und Lieferungen
c) der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr sowie der Abschluss oder die Beendigung von sonstigen wichtigen Verträgen.
d) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

Im Übrigen folgende Maßnahmen:

e) Abschluss von Verträgen mit den Gesellschaftern oder mit den den Gesellschaftern verbundenen Körperschaften;
f) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen von besonderer Bedeutung oder mit einem Streitwert (Streitinteresse) von mehr als € 50.000,--;
g) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

(6) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist entbehrlich, wenn eine gemäß § 9 (4) b) erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Wertgrenzen festlegt und diese nicht überschritten werden.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.

§ 10

Vorsitz des Aufsichtsrates

(1) Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird jeweils für 2 Jahre im Wechsel durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Hannover und durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Braunschweig wahrgenommen.

(2) Die Amtszeit endet jeweils automatisch nach Ablauf von 2 Jahren. Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss die Amtszeit des/der Vorsitzenden um maximal ein halbes Jahr verlängern bzw. den Wechsel um ein halbes Jahr vorverlegen.

(3) Es beginnt der Oberbürgermeister der Stadt Hannover.

(4) Der Oberbürgermeister der Stadt Hannover oder der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, der nicht Vorsitzender ist, ist stellvertretender Vorsitzender.

§ 11

Parlamentarischer Beirat

(1) Die Gesellschaft gibt sich einen Parlamentarischen Beirat mit bis zu 20 Parlamentariern aus dem Niedersächsischen Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament. Der Parlamentarische Beirat berät Geschäftsführung und Aufsichtsrat bei der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft. Die Mitglieder werden durch den Aufsichtsrat im Benehmen mit den Vorsitzenden der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen benannt. Im Parlamentarischen Beirat sollen sich die Stärkeverhältnisse im Niedersächsischen Landtag widerspiegeln.

(2) Der Aufsichtsrat beruft den Parlamentarischen Beirat mindestens jährlich zur Beratung ein.

(3) Geschäftsführung und Aufsichtsratsvorsitzender bzw. ein von ihm benanntes anderes Aufsichtsratsmitglied haben das Recht, an den Sitzungen des Parlamentarischen Beirats teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Parlamentarischen Beirats haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf. Dem Wirtschaftsplan ist ein Personalplan beizufügen.

(2) Der Wirtschaftsplan für das kommende Jahr ist spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussempfehlung (gemäß § 9, Abs. 4, f) sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Eventuelle Nachträge sind zur Beratung, Beschlussempfehlung und Genehmigung rechtzeitig

vorzulegen.

(3) Neben dem Wirtschaftsplan ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussempfehlung (gemäß § 9 Abs. 4 f) sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist Grundlage der Wirtschaftsplanung.

§ 13

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Lagebericht

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich dem gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss ist durch die Gesellschafterversammlung festzustellen. Eine Abschrift des geprüften Jahresabschlusses ist von der Geschäftsführung zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschafterversammlung zu übersenden.

(2) Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 108 Abs. 1 Niedersächsischen Gemeindeordnung).

(4) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich jederzeit entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Geschäftsführung über die Gesellschaft zu unterrichten. Satz 1 gilt auch für Unterbeteiligungen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.

§ 14

Prüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend § 316 ff. HGB zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen, soweit diese wegen gesetzlicher Vorgaben zu beachten sind.

Den kommunalen Gesellschaftern muss zur Konsolidierung der Jahresabschluss des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Gemeinden zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 100 Abs. 4 und 6 und § 101 Nds. Gemeindeordnung alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat die Befugnisse des § 54 HGrG.

§ 15

Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile hiervon sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur auf der Grundlage eines vorherigen, einstimmig zustimmenden Gesellschafterbeschlusses von der Geschäftsführung erteilt werden; der Verfügende hat dabei kein Stimmrecht. Übertragungen von Geschäftsanteilen an Mitgesellschafter unterliegen nicht diesem Genehmigungserfordernis; ebenso wenig Übertragungen von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon an die in § 3 (3) genannten Körperschaften.

§ 16

Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters möglich, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

a) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird;
b) er eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgibt;
c) er seine Pflichten und Obliegenheiten aus dem Gesellschaftsvertrag in besonders schwerem Maße verletzt.

(2) Die Einziehung geschieht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter darf nicht mit stimmen. Der Einziehungsbeschluss wird mit dessen Zugang beim betroffenen Gesellschafter wirksam. Ab dann ruhen die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Ausschluss eines Gesellschafters, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestattet ist.

§ 17

Kündigung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen.

(2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter zu übertragen. Jeder Mitgesellschafter hat das Recht, gegen Leistung des entsprechenden Abfindungsbetrages einen seiner bisherigen Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Teil des Geschäftsanteils zu erwerben. Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht gleichzeitig Gebrauch, so ist ein ggf. verbleibender Spitzenbetrag unter ihnen aufzuteilen. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen fordern nach Empfang der Kündigung die Gesellschafter zur Ausübung ihres Erwerbsrechts auf. Das Erwerbsrecht kann nur binnen dreier Monate nach Empfang der Aufforderung ausgeübt werden. Macht keiner von den Mitgesellschaftern von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so können die Mitgesellschafter die Einziehung des Geschäftsanteils beschließen oder beschließen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Dritte zu

übertragen hat. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimme zählt nicht mehr. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich.

(3) Die Gegenleistung für den kündigenden Gesellschafter ergibt sich aus den Bestimmungen des § 19.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft und bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter. Es wird nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

(3) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen nach Tilgung oder Sicherstellung der Schulden und nach Ablauf des Sperrjahres (§ 73 Abs. 1 GmbH Gesetz) nur unter der Voraussetzung an die Gesellschafter zurückzuzahlen, dass diese es für die in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Zwecke verwenden. Eine andere Verwendung als zu diesen Zwecken darf erst nach Einwilligung des für die Gesellschaft zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19

Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Abfindung ist der handelsrechtliche Bilanzwert (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31. Dezember, welcher dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven jeder Art und ein Firmenwert – gleichgültig ob originär oder erworben – bleiben außer Ansatz.

§ 20

Veröffentlichung

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21

Salvatorische Klausel

(1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Die Zustellung von Schriftstücken wird jeweils an die letzte seitens der Gesellschaft angegebene Adresse der Gesellschafter vorgenommen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.